

Kreisschreiben des Bundesrates an die Kantonsregierungen zur Volksabstimmung vom 24. September 2000

vom 14. Juni 2000

Sehr geehrte Damen und Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

1 Abstimmungsvorlagen

Wir haben den 24. September 2000, sowie innerhalb der gesetzlichen Schranken die vorangehenden Tage, als Datum festgesetzt für die Volksabstimmung über

- den Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Volksinitiative vom 21. März 1995 „für einen Solarrappen (*Solar-Initiative*)“ (BBl 1999 8639);
- den Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt (Gegenentwurf vom 8. Oktober 1999 zur zurückgezogenen Volksinitiative vom 21. März 1995 „für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung [*Energie-Umwelt-Initiative*]“ (BBl 1999 8636);
- die Volksinitiative vom 28. August 1995 „für eine Regelung der *Zuwanderung*“ (BBl 1999 2565) und
- die Volksinitiative vom 25. März 1997 „Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (*Konstruktives Referendum*)“ (BBl 2000 2130).

2 Rechtsgrundlagen

Wir ersuchen Sie, alle Anordnungen zu treffen, damit die Abstimmung in gesetzlicher Weise vor sich gehen kann. Massgebend sind

- 21 das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (SR 161.1, AS 2000 411; BPR) mit der Verordnung des Bundesrates vom 24. Mai 1978 (SR 161.11; VPR);
- 22 das Bundesgesetz vom 19. Dezember 1975 über die politischen Rechte der Auslandschweizer (SR 161.5) mit der Verordnung des Bundesrates vom 16. Oktober 1991 (SR 161.51) und das Kreisschreiben des Eidgenössischen Departementes für auswärtige Angelegenheiten vom 16. Oktober 1991 (BBl 1991 IV 532).

3 Sonderfall Volksinitiative mit Gegenentwurf

31 Organisatorische Massnahmen gegen Verwechslungsgefahr

- 311 Volksinitiativen mit Gegenentwurf sind erheblich *komplizierter auszuzählen* als einfache Abstimmungsvorlagen. Aus diesem Grund stellen wir den Gemeinden (ähnlich wie bei Nationalratswahlen die Formulare 3, 3a und 3b)

mehrere Hilfsauszählformulare zur Verfügung; Zählbogen zur Registrierung eines jeden abgegebenen *gelben* Stimmzettels, ein zweites Auszählformular für den Zusammenzug der verschiedenen Zählbogen, für bevölkerungsreiche Gemeinden ein drittes und für grosse Städte ein viertes für den weiteren Zusammenzug der vorangehenden Auszählformulare.

312 Zur Vermeidung von Verwechslungsgefahren für Stimmberechtigte und Auszählequipes *weichen* wir vom normalen Vorgehen *ab* und treffen folgende *Sondermassnahmen*:

- a. Der Bund wird am 24. September 2000 *Stimmzettel in zwei verschiedenen Farben auf einem einzigen Stimmzettelblatt* verwenden.
- b. Die eidgenössische Volksinitiative „für einen Solarrappen (*Solar-Initiative*)“ und ihr Gegenentwurf (*Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien*) figurieren auf einem gelbfarbenen *Stimmzettel*. Die *Hilfsformulare* für die Resultatermittlung sind *ebenfalls gelb* getönt und bereits mit dem Namen der Vorlage beschriftet; ausserdem tragen sie oben rechts ein grosses S.
- c. Der *Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt* (Gegenentwurf vom 8. Oktober 1999 zur zurückgezogenen Volksinitiative vom 21. März 1995 „für die Belohnung des Energiesparens und gegen die Energieverschwendung [Energie-Umwelt-Initiative]“), die *Volksinitiative „für eine Regelung der Zuwanderung“* und die *Volksinitiative „Mehr Rechte für das Volk dank dem Referendum mit Gegenvorschlag (Konstruktives Referendum)“* figurieren allesamt auf dem üblichen *graufarbenen Stimmzettel*.
- d. Die eigentlichen *Abstimmungsprotokolle* zu allen Vorlagen werden in der üblichen Form (weiss) nach *Anhang 1a und 1b* zur VPR (AS 1978 719 und 1997 765, vgl. Anhänge 1 und 6 zu diesem Kreisschreiben) verwendet.

313 Wir ersuchen die *Kantone und Gemeinden, für gleichzeitig stattfindende Volksabstimmungen über kantonale und/oder kommunale Vorlagen gegebenenfalls weder gelb- noch grau- oder graufarbige Stimmzettel und Auszählformulare zu verwenden*, damit auch in dieser Hinsicht jegliche Verwechslungsgefahr ausgeschaltet werden kann.

32 Zulässigkeit des doppelten Ja

- 321** Die Volksabstimmung über die eidgenössische Volksinitiative „für einen Solar-Rappen (Solar-Initiative)“ und den Gegenentwurf wird auf einem einzigen *gelben* Stimmzettel durchgeführt.
- 322** Nach Artikel 76 BPR werden den Stimmberechtigten zu Volksinitiativen mit Gegenentwurf auf demselben Stimmzettel drei Fragen vorgelegt, deren genauer Wortlaut unter Ziffer 71 hiernach aufgeführt ist.
- 323** Jeder *gültige* Stimmzettel zu Volksinitiativen mit Gegenentwurf kann also *drei Stimmen* enthalten.

324 Die Stimmberechtigten können die Fragen a und b *beliebig* mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantworten oder eine der beiden Teilfragen *unbeantwortet* lassen. Das „*doppelte Ja*“ ist also neu zulässig.

Bei der Stichfrage (Frage c) können die Stimmberechtigten im gewünschten Feld *ankreuzen*, ob die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten soll, falls in den Teilfragen a und b beide Vorlagen sowohl von der Mehrheit der Stimmenden als auch von der Mehrheit der Kantone angenommen werden sollten.

33 Bestellung des kantonalen Abstimmungsbüros und Instruktion der kommunalen Abstimmungsbüros

331 Die Kantonsregierungen regeln die Instruktion der Gemeinde-, Kreis- und/oder Bezirksabstimmungsbüros und sorgen dafür, dass diesen die *Auszählformulare* nach dem Anhang zu diesem Kreisschreiben zugestellt werden. Die Kantone können diese Formulare bei der Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale EDMZ zum Selbstkostenpreis beziehen.

332 Sie bezeichnen die Amtsstelle (*kantonales Abstimmungsbüro*), die die Abstimmungsergebnisse zusammenstellt und überprüft.

34 Behandlung der gelben Stimmzettel

341 Nach dem Öffnen der Urnen werden sämtliche *gelben* Stimmzettel in ungültige (Art. 12 BPR), *völlig* leere und gültige Stimmzettel aufgeteilt.

342 *Völlig* leere und *völlig* ungültige *gelbe* Stimmzettel fallen für die Ausmittlung der Ergebnisse ausser Betracht (Art. 13 Abs. 1 BPR). Ihre Zahlen werden im weissen *Protokoll* (Anhang 6 zu diesem Kreisschreiben) jedoch in der Rubrik leer (4. Kolonne = D) bzw. ungültig (5. Kolonne = E) eingetragen. Anschliessend werden sie als erledigt weggelegt.

Als *völlig leer* gelten nur Stimmzettel, die weder zur 1. noch zur 2. noch zur 3. Frage eine Antwort enthalten. Als ganze ungültig sind u.a. Stimmzettel, die offensichtliche Kennzeichnungen oder ehrverletzende Bemerkungen enthalten.

343 Die weiteren Ausmittlungsarbeiten beschränken sich auf die *gültigen* Stimmzettel.

344 Zunächst ist zur Volksinitiative mit Gegenentwurf das Total der gültigen Stimmzettel zu erheben und in Kolonne F des jeweiligen weissen *Protokolls* (Anhang 6 zu diesem Kreisschreiben) einzutragen.

345 Als nächstes sind die gültigen *gelben* Stimmzettel zur Volksinitiative mit Gegenentwurf in dem oben rechts vorgesehenen Feld mit der Nummer 1 beginnend fortlaufend zu numerieren. Sie werden zu Paketen à je 50 Stimmzettel zusammengefasst.

346 Zur Wahrung der Uebersicht und für die korrekte Verbuchung sämtlicher Stimmen sind für das Zählen der Stimmen unbedingt die beigefügten Hilfsformulare *Zählbogen* (Formular GE1 mit weiss getönten Totalkolonnen, Anhang 2 zu diesem Kreisschreiben) und wo nötig für den Zusammenzug die ebenfalls beigefügten Hilfsformulare (bei grösseren

Gemeinden ein Zusammenzugsformular GE2 mit blau getönten Totalkolonnen [Anhang 3 zu diesem Kreisschreiben], bei grossen Städten zusätzlich ein Zusammenzugsformular GE3 mit rosa getönten Totalkolonnen [Anhang 4 zu diesem Kreisschreiben] und in sehr grossen Städten zusätzlich ein Zusammenzugsformular GE 4 mit grau-grün getönten Totalkolonnen [Anhang 5 zu diesem Kreisschreiben]) zu benützen.

- a. Sämtliche gültigen *gelben* Stimmzettel werden anschliessend jeweils in Einheiten à 50 Stimmzettel auf den *Zählbogen* GE1 (Format A3 hoch) mit weiss getönten Totalkolonnen (Anhang 2 zu diesem Kreisschreiben) erfasst. Zur Kontrolle wird die Summe der senkrechten Totalzahlen der Kolonne T (weiss getönte Fläche) durch 3 geteilt. Das Ergebnis muss der Zahl der auf dem Zählbogen verarbeiteten *gelben* Stimmzettel entsprechen.
- b. In allen Gemeinden, in denen mehr als ein Zählbogen GE1 (Anhang 2 zu diesem Kreisschreiben) zu erstellen ist, d.h. mehr als 50 eingegangene *gelbe* Stimmzettel zu verarbeiten sind, ist für je 20 Zählbogen ein besonderer *Zusammenzug* auf dem Zusammenzugsformular GE2 (Format A4 quer) mit blau getönten Totalkolonnen (Anhang 3 zu diesem Kreisschreiben) zu erstellen. Zur Kontrolle wird die Summe der senkrechten Totalzahlen der Kolonne T (blau getönte Fläche) durch 3 geteilt. Das Ergebnis muss der Zahl der auf dem Zusammenzug verarbeiteten *gelben* Stimmzettel entsprechen.
- c. In allen Gemeinden, in denen mehr als ein Zusammenzugsformular GE2 mit blau getönten Totalkolonnen (Anhang 3 zu diesem Kreisschreiben) zu erstellen ist, d.h. mehr als 1000 eingegangene *gelbe* Stimmzettel zu verarbeiten sind, ist für je 40 Zusammenzugsformulare GE2 ein besonderer Zusammenzug auf dem Zusammenzugsformular GE3 (Format A3 hoch) mit rosa getönten Totalkolonnen (Anhang 4 zu diesem Kreisschreiben) zu erstellen. Zur Kontrolle wird die Summe der senkrechten Totalzahlen der Kolonne T (rosa getönte Fläche) durch 3 geteilt. Das Ergebnis muss der Zahl der auf dem Zusammenzugsformular GE3 verarbeiteten *gelben* Stimmzettel entsprechen.
- d. In allen Gemeinden, in denen mehr als ein Zusammenzugsformular GE3 mit rosa getönten Totalkolonnen (Anhang 4 zu diesem Kreisschreiben) zu erstellen ist, d.h. mehr als 40000 eingegangene Stimmzettel zu verarbeiten sind, ist für je 25 Zusammenzugsformulare GE3 ein Gesamtzusammenzug auf dem Zusammenzugsformular GE4 (*Format A3 quer*) mit grau-grün getönten Totalkolonnen (Anhang 5 zu diesem Kreisschreiben) zu erstellen. Zur Kontrolle wird die Summe der senkrechten Totalzahlen der Kolonne T (grau-grün getönte Fläche) durch 3 geteilt. Das Ergebnis muss der Zahl der auf dem Gesamtzusammenzugsformular GE4 verarbeiteten *gelben* Stimmzettel entsprechen.

347 Speziell zu beachten sind folgende Punkte:

- a. Jeder *gelbe* Stimmzettel enthält *drei Stimmen* (je eine Stimme pro Frage).
- b. Leere oder ungültige Einzelstimmen zu den einzelnen Teilfragen sind in der Kolonne „ohne Antwort“ der betreffenden Vorlage (Kolonne G, Kolonne L oder Kolonne P) einzutragen.
- c. Da zu *jeder Frage jeweils eine Stimme* („Ja“, „Nein“ oder „ohne Antwort“) abgegeben ist, müssen die Totale (Kolonnen K, O und S) eine *identische Zahl* ergeben, die zudem mit der *Zahl der gültigen gelben Stimmzettel* übereinstimmt. Addiert ergeben die Kolonnen K, O und S die Summe in Kolonne T.

Diese Probe ist sowohl auf den Ausmittlung formularn als auch auf dem weissen Protokoll (Anhang 6 zu diesem Kreisschreiben) durchzuführen.

35 Uebermittlung der Ergebnisse ans kantonale Abstimmungsbüro

351 Nachdem das weisse Protokoll (Anhang 6 zu diesem Kreisschreiben) vollständig ausgefüllt und unterschrieben ist, können die Ergebnisse anhand des Formulars „Telefonische oder Telefax-Meldung“ (Anhang 7 zu diesem Kreisschreiben) der zuständigen kantonalen Amtsstelle übermittelt werden.

352 Zu melden sind auch die Totale nach den Kolonnen K, O und S, die eine identische Zahl aufweisen müssen.

353 Die kantonalen Abstimmungsbüros stellen das Ergebnis des Kantons zusammen und übermitteln die Resultate der Bundeskanzlei.

36 Weiterleitung des weissen Protokolls

361 Die kantonalen Abstimmungsbüros werden gebeten, nach der Volksabstimmung das weisse Protokoll (Anhang 6 zu diesem Kreisschreiben) nachzuprüfen und allfällige Unregelmässigkeiten unverzüglich der Bundeskanzlei zu melden.

362 Das weisse Protokoll (Anhang 6 zu diesem Kreisschreiben) ist so rasch als möglich der Bundeskanzlei einzusenden.

4 Weitere Vorgaben

Wir bitten Sie, dafür zu sorgen, dass

41 die *Abstimmungsvorlagen frühestens vier, spätestens aber drei Wochen vor dem Abstimmungstag im Besitz der Stimmberechtigten sind*;

42 die *Abstimmungsvorlagen für die Stimmberechtigten im Ausland von den Gemeinden möglichst prioritär versandt werden*;

43 die *Abstimmungsprotokolle* (Anhänge 1 und 6 zu diesem Kreisschreiben) *gemeindeweise* in vorgeschriebener Form angefertigt *oder die Formulare bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden*;

44 die Protokolle *innert zehn Tagen nach Ablauf der Beschwerdefrist an die Bundeskanzlei gesandt werden*;

- 45 die kantonalen Ergebnisse *im nächstmöglichen amtlichen Publikationsorgan Ihres Kantons veröffentlicht werden*, unter Hinweis auf die *Beschwerdemöglichkeit*. Für die Rechtsmittelbelehrung empfiehlt sich etwa folgende Formulierung: «Binnen einer Frist von drei Tagen kann bei der Kantonsregierung betreffend diese Abstimmung Beschwerde erhoben werden» (Art. 77 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte);
- 46 das *Amtsblatt*, in welchem die Abstimmungsergebnisse veröffentlicht werden, *umgehend der Bundeskanzlei in drei Exemplaren zugestellt wird*;
- 47 sämtliche grauen und gelben *Stimmzettel* bis nach der Erhaltung des Ergebnisses *aufbewahrt werden*.

5 Höhe der kantonsweise verteilten Auflage

Wir lassen Ihnen die gleiche Zahl von Vorlagen und Stimmzetteln zugehen wie bei der *letzten Abstimmung*. Allfällig abweichende Wünsche wollen Sie bitte *sofort* bei der Bundeskanzlei vorbringen.

6 Meldung der Resultate

Wir ersuchen Sie, die in Ihrem Kanton hiefür bezeichneten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbehörden) zu beauftragen, die Stimmzahlen sofort nach der Abstimmung telefonisch oder über Telefax anhand des Formulars „Telefonische oder Telefax-Meldung“ (Anhang 7 zu diesem Kreisschreiben) an Ihre Staatskanzlei oder eine andere hierfür bestimmte Zentralstelle zu melden. Für die *Volksinitiative mit Gegenentwurf* sind *alle Summen der Kolonnen G-S* zu melden, insbesondere auch die Totale nach den Kolonnen K, O und S, die eine identische Zahl aufweisen müssen. Die Staatskanzlei oder die Zentralstelle sollte dann das Abstimmungsergebnis des Kantons der Bundeskanzlei umgehend, spätestens aber bis 18 Uhr weitermelden, und zwar über Telefax (Nr. 031/322 38 29 oder 322 37 06). Aufgrund der Komplexität der Abstimmung zur Volksinitiative mit Gegenentwurf sollten die Abstimmungsergebnisse unbedingt via *Telefax* übermittelt werden, weil die Meldung über Telefax den Vorteil hat, dass sie Übermittlungsfehler ausschliesst. Für juristische Auskünfte steht am Abstimmungssonntag ab 14 Uhr nötigenfalls Telefon 031/322 37 49 zur Verfügung, für Auskünfte bei Informatikproblemen Telefon 031/322 55 86 und für andere Informationen Telefon 031/322 37 63.

7 Wortlaut der Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen erscheinen auf den Stimmzetteln in nachstehender Reihenfolge und lauten:

- 71 Auf dem *gelben* Stimmzettel:
1. Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Volksinitiative „für einen Solarrappen (*Solar-Initiative*)“
 - a. *Volksinitiative*: Wollen Sie die Volksinitiative „für einen Solarrappen (*Solar-Initiative*)“ annehmen?

- b. Gegenentwurf: Wollen Sie den Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien (Gegenentwurf der Bundesversammlung) annehmen?
- c. Stichfrage: Falls sowohl die Volksinitiative „für einen Solarrappen (Solar-Initiative)“ als auch der Gegenentwurf von Volk und Ständen angenommen werden: Soll die Volksinitiative oder der Gegenentwurf in Kraft treten?

72 Auf dem *grauen* Stimmzettel:

- 2. Wollen Sie den *Verfassungsartikel über eine Energielenkungsabgabe für die Umwelt* (Gegenentwurf zur zurückgezogenen „Energie-Umwelt-Initiative“) annehmen?
- 3. Wollen Sie die Volksinitiative „für eine Regelung der *Zuwanderung*“ annehmen?
- 4. Wollen Sie die Volksinitiative „Mehr Rechte für das Volk dank dem *Referendum mit Gegenvorschlag* (Konstruktives Referendum)“ annehmen?

Mit freundlichen Grüßen

14. Juni 2000

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

1	4			

Datum
Date
Data

Kanton
Canton
Cantone

Gemeinde
Commune
Comune

5 8

Vorlage
Objet
Oggetto

<p>Stimmberechtigte Electeurs inscrits Elettori iscritti</p>	<p>Eingelängte Stimmzettel Bulletins rentrés Schede rientrate</p>	<p>Ausser Betracht fallende Stimmzettel Bulletins n'entrant pas en ligne de compte Schede non computabili</p>	<p>In Betracht fallende Stimmzettel Bulletins entrant en ligne de compte</p>	<p>ja oui si</p>	<p>nein non no</p>
--	---	---	--	--------------------------	----------------------------

Total Totale	davon Ausländ- schweizer dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero			leere blancs bianche	ungültige nuls nulle	Scheide computabili									
9	14	15	20	21	26	27	32	33	38	39	44	51	56	57	62

Summe
Total
Totale _____

Formular / Formula / Modulo GE 2

Anhang 3 / Annexe 3 / Allegato 3

Zusammenzug der Zählbogen / Récapitulation des feuilles de dépouillement / Prospetto riassuntivo dei fogli di conteggio Nr. / no. / n.

Gemeinde / Commune / Comune
 Kanton / Canton / Cantone

Datum / Date / Data

Vorlage / Oggetto

Stimmen haben erhalten / Onteutes votas / Hanno ottenuto voti	Vollinitiative / Initiative populaire / Iniziativa popolare			Gegenzugriff / Contre-projet / Controproggio			Stichfrage / Question subsidiaire / Domanda sussidiaria			Summe aus / Somme des / Totale			
	ohne A. sans rep. sans cr.	Ja / Si	Nein / Non	ohne A. sans rep. sans cr.	Ja / Si	Nein / Non	Initiative / Iniziativa	Gegenzugriff / Contre-projet	Total 3	Total 2	Total 3	T	
	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
Total	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T

Die Richtigkeit bescheinigt / Certifie exact / Si attesta che i dati qui sopra riportati sono corretti:

Formular / Formula / Modulo GE 3

Anhang 4 / Annexe 4 / Allegato 4

Zusammenzerg der Formulare GE 2 / Récapitulation des formulés GE 2 / Prospetto riassuntivo dei moduli GE 2 Nr. / no. / n.

Gemeinde / Commune / Comune
 Canton / Cantone
 Vorlage / Oggetto
 Datum / Date
 Datum / Data

Stimmen haben erhalten / Onten / Voti	Vorinitiative / Initiative popolare / Iniziativa popolare		Gegensinitiativ / Contre-projet / Controprogetto		Stichfrage / Question subsidiaire / Domanda sussidiaria			Summe aus: / Somme / Totale					
	Ja / Sì	Nein / No	Ja / Sì	Nein / No	ohne A / senza A	Initiative / Iniziativa	Gegente- / Contre- / Contro-	Total 2	Total 3				
	H	I	M	N	L	Q	R	O	S				
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
Total	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T

Die Richtigkeit bescheinigt / Certifico exact / Si attesta che i dati qui sopra riportati sono corretti:

Formular / Formula / Modulo GE 4

Anhang 5 / Annex 5 / Allegato 5

Zusammenzug der Formulare GE 3 / Rassemblage des formulés GE 3 / Prospetto riassuntivo dei moduli GE 3 Nr. / no. / n. _____

Gemeinde / Commune / Comune Kanton / Canton / Cantone Datum / Date / Data

Vorlage / Objet / Oggetto

Stimmen haben erhalten / Onten ricevuti / Voti ottenuti / Hanno ottenuto voti	Vollstimmtes / Initiative populaire / Iniziativa popolare		Gegenzertwurf / Contre-projet / Controprogetto		Stichfrage / Question subsidiaire / Domanda sussidiaria			Summe aus Total 1 bis Total 3					
	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T
	ohne A sans rep. sans cr.	Ja Si	Nein Non	Total 1	ohne A sans rep. sans cr.	Ja Si	Nein Non	Total 2	ohne A sans rep. sans cr.	Initiative Iniziativa	Gegenl. Contreproj.	Total 3	Total 1 bis Total 3
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													
Total	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T

Die Richtigkeit bescheinigt / Certifies exact / Si attesta che i dati qui sopra riportati sono corretti:

--	--	--	--

1			
4			

5			
8			

Volksinitiativen mit Gegenentwurf. Abstimmungsergebnis
Initiative et contre-projet. Résultat
Iniziativa e controprogetto. Risultati

Gemeinde Kanton
 Commune Canton
 Comune Cantone

Datum Data
 Date Data
 Data Data

Vorlage
 Objet
 Oggetto

Eingelangte Stimmzettel Bulletin rentrés Schede rientrate	Ausser Betracht fallende Stimmzettel Bulletin n'entrant pas en ligne de compte Schede non computabili	In Betracht fallende Stimmzettel Bulletin entrant en ligne de compte Schede computabili	Volksinitiative Initiative populaire Iniziativa popolare	Gegenentwurf Contre-projet Controprogetto	Stichfrage Question subsidiaire Domanda sussidiaria

Total Total Totale	davon Ausland- schweizer / innen dont Suisses de l'étranger di cui residenti all'estero	völlig entièrement blancs interamente bianche	völlig ungültige enfacement nuls interamente nulle	ohne Antwort Sans réponse Senza risposta	Ja Oui Sì	Nein Non No	Total Total Totale	ohne Antwort Sans réponse Senza risposta	Ja Oui Sì	Nein Non No	Total Total Totale	ohne eindeu- tige Antwort Sans réponse claire Senza risposta chiara	Volk- initiative Initiative populaire Iniziativa popolare	Gegen- entwurf Contre- projet Contro- progetto	Total Total Totale	
A	B	C	E	F	G	H	I	K	L	M	N	O	P	Q	R	S

9 14 15 20 21 26 27 32 33 38 39 44 45 50 51 56 57 62 63 68 69 74 75 80 81 86 87 92 93 98 99 104 105 110 111 116

Telefonische oder Telefax-Meldung Communication par téléphone ou par téléfax Comunicazione telefonica o per telefax	Zeit/heure/ora:
Ergebnis der Abstimmung in der Gemeinde Résultat de la votation dans la commune de Risultato della votazione del Comune di Stimmberechtigte / Electeurs / Elettori iscritti in catalogo	Visum/Visa/Visti:

1 Bundesbeschluss vom 8. Oktober 1999 über die Eidgenössische Volksinitiative vom 21. März 1995 „für einen Solarrappen (‘Solar-Initiative’)“ und einen Gegenentwurf

1 Arrêté fédéral du 8 octobre 1999 sur l’initiative populaire fédérale du 21 mars 1995 „pour l’introduction d’un centime solaire (‘Initiative ‘solaire’)“ et un contre-projet

Decreto federale dell’8 ottobre 1999 sull’iniziativa popolare federale del 21 marzo 1995 „per l’introduzione di un centesimo solare (‘Iniziativa ‘solare’)“ e un controprogetto

a	Volksinitiative: Eidgenössische Volksinitiative „für einen Solarrappen (Solar-Initiative)“	Ohne Antwort / Sans réponse Senza risposta
	Initiative populaire: Initiative populaire „pour l’introduction d’un centime solaire (Initiative ‘solaire’)“	Ja/Oui/Sì
	Iniziativa popolare: Iniziativa popolare federale „per l’introduzione di un centesimo solare (Iniziativa ‘solare’)“	Nein/Non/No
		Total/Totale 1
b	Gegenentwurf: Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energien (Gegenentwurf der Bundesversammlung)	Ohne Antwort / Sans réponse Senza risposta
	Contre-projet: Article constitutionnel sur une redevance pour l’encouragement des énergies renouvelables (Contre-projet de l’Assemblée fédérale)	Ja/Oui/Sì
	Controprogetto: Articolo costituzionale sulla tassa di incentivazione per le energie rinnovabili (Controprogetto dell’Assemblea federale)	Nein/Non/No
		Total/Totale 2
c	Stichfrage:	Ohne Antwort / Sans réponse Senza risposta
	Question subsidiaire:	Solar-Initiative/ Initiative ‘solaire’/
	Domanda sussidiaria:	Iniziativa ‘solare’ Gegenentwurf / Contre-projet Controprogetto
		Total/Totale 3

Das Resultat ist sofort nach der Feststellung an die zuständige vorgesetzte Stelle und von dieser an die Staatskanzlei zu melden.
Immédiatement après le dépouillement le résultat doit être communiqué à l’autorité compétente et préposée qui le communiquera à la Chancellerie cantonale. I risultati vanno comunicati immediatamente dopo lo spoglio all’ufficio competente preposto, il quale li trasmetterà alla Cancelleria dello Stato.